



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Über die
Regierungspräsidien

Chemnitz, Zentrale Ausländerbehörde
Dresden, Referat 23
Leipzig, Referat 23

Dresden, den 17.09.2007

Bearbeiter Herr May

☎ (03 51) 5 64 - 3242

E-Mail: Peter.May@smi.sachsen.de

Aktenzeichen: 24-1353.70/1/1
(Bitte bei Antwort
angeben)

an die Landkreise und Kreisfreien Städte
- Unterbringungsbehörden -

nachrichtlich:
Sächsische Ausländerbeauftragte

Sächsischer Landkreistag
Kathe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstr. 3
01099 Dresden

- im Postaustausch -

**Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union;
Änderungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Das o. g. Gesetz ist am 28. August 2007 in Kraft getreten. Es enthält folgende leistungsrechtliche Änderungen:

1. Leistungsberechtigung bei Altfallregelung

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nach § 104a AufenthG eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, entfällt der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da die Voraussetzungen des § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen. Gleiches gilt in den Fällen des § 104b AufenthG für die dort genannten minderjährigen Kinder.

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder 104b AufenthG erhalten damit Grundleistungen nach dem SGB II bzw., soweit sie nicht erwerbsfähig sind, nach dem SGB XII.

2. Änderung des § 2 AsylbLG

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

Zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
(Bitte beim Parkdienst W-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: poststelle@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente

In § 2 Abs. 1 AsylbLG wird die bisherige Frist von 36 auf 48 Monate verlängert. Leistungen nach § 2 erhält danach, wer Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten erhalten hat. Bei der Anwendung der geänderten Regelung empfehlen wir Folgendes zu berücksichtigen:

Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass mangels Übergangsvorschrift mit Inkrafttreten des Gesetzes alle Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG bis zur Erfüllung der 48-Monatsfrist erneut die abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG zu erhalten hätten. Da das Fehlen der Übergangsfrist augenscheinlich ein gesetzgeberisches Versehen darstellt, halten wir es allerdings für rechtlich geboten, nicht nur die Dauer des vorherigen Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG, sondern des Leistungsbezugs überhaupt zugrunde zu legen. Nach der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung ist eine Auslegung über den Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG hinaus von Verfassungs wegen geboten, wonach es ausreicht, wenn der Leistungsberechtigte über die dort genannte Dauer (bisher 36 Monate, ab Inkrafttreten der Änderung 48 Monate) überhaupt Sozialleistungen bezogen hat; auf den ausschließlichen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG kommt es nicht an (Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 21.03.2007, L 7 AY 14/06 ER, im Ergebnis ebenso Landessozialgericht NRW vom 27.04.2006 und vom 26.03.2007). Ein gegenteiliges Urteil des Baden-Württembergischen Landessozialgerichts vom 28.06.07 (L 7 AY 2806/06), das sich ausschließlich auf den Wortlaut bezieht, ist in Ergebnis und Begründung unseres Erachtens nicht zutreffend. Denn wenn bereits der Bezug der (niedrigen) Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Ablauf von 48 Kalendermonaten die von § 2 Abs. 1 AsylbLG bezweckte Besserstellung rechtfertigt, dann gilt dies erst recht, wenn der erforderliche Zeitraum durch den Bezug von „höherwertigen“ Sozialleistungen abgedeckt ist. Der Anspruch auf diese Sozialleistungen verlangt die Erfüllung höherer Anspruchsvoraussetzungen als jene für § 3 AsylbLG. Daraus resultiert, dass bei einem Bezug dieser „höherwertigen“ Sozialleistungen auch Ansprüche nach § 3 AsylbLG potentiell bestehen, welche nur deswegen nicht zum Tragen kommen, weil diese Leistungen nachrangig sind.

Ein starres Festhalten am Wortlaut würde darüber hinaus wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu einem verfassungswidrigen (gleichheitswidrigen) Zustand führen: Denn der Antragsteller würde im Vergleich zu der Gruppe von Ausländern, bei denen der Gesetzgeber nach vier Jahren des Bezuges von Leistungen nach § 3 AsylbLG von einer Integration und damit einem Anspruch unter Anwendung des Sozialhilferechts ausgeht, schlechter gestellt, obwohl die Integration seiner Person nicht nur der genannten Gruppe entspricht, sondern wegen der insgesamt längeren Bezugsdauer weit darüber hinaus geht.

Nach unserer Auffassung liegt die Fristvoraussetzung des § 2 Abs. 1 AsylbLG n. F. dann vor, wenn Leistungen bereits über eine Dauer von 48 Monaten hinaus gewährt wurden, unabhängig davon, ob diese nach § 3 oder nach § 2 AsylbLG gewährt worden sind. Soweit Leistungsempfänger bislang 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG, aber noch nicht insgesamt 48 Monate Leistungen nach § 3 und § 2 AsylbLG bezogen haben, erhalten sie bis zur Erfüllung der 48-Monatsfrist erneut die Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Das Ergebnis entspricht auch einer Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung. Die Regelung ist nach der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit der Änderung des § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung zu sehen, wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. „Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive besteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind“ (BR-Drs. 224/07, S. 444).

Eine wortlautgemäße Anwendung des § 2 AsylbLG wäre in den Übergangsfällen daher mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar.

3. Änderung des § 7 Abs. 5 AsylbLG

Nach der Neuregelung des § 7 Abs. 5 wird Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 des BGB nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Neuregelung war dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2007 vom Bundesverfassungsgericht aufgegeben worden.

May
Referent